



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Allgemeinverfügung

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020

über Infektionsschutzmaßnahmen auf dem
Leutkircher Wochenmarkt und dem Bauernmarkt in der Innenstadt

Die Stadt Leutkirch als Ortspolizeibehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung der Stadt Leutkirch vom 29.10.2020 über Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Leutkircher Wochenmarkt und dem Bauernmarkt in der Innenstadt wird widerrufen.

Begründung:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Wochenmarkt und dem Bauernmarkt in der Innenstadt wurde angeordnet, um die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Verbreitungsrisiko einzudämmen. Zwischenzeitlich sind die Infektionszahlen deutlich zurückgegangen. Die Inzidenz im Landkreis Ravensburg liegt schon seit längerer Zeit unter 10. Hinzu kommt, dass der Teil der Bevölkerung, der geimpft oder genesen ist, deutlich höher ist als bei Erlass der Allgemeinverfügung vom 29.10.2020.

Dies sind Faktoren, die das Verbreitungsrisiko von SARS-CoV-2 eindämmen. Das zusätzliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht mehr für erforderlich gehalten. Die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zu anderen Personen im öffentlichen Raum bleibt hiervon unberührt.

Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfg) in der Fassung vom 12. April 2005 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leutkirch vom 29.10.2020 widerrufen.

- II. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und gilt am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz)
- III. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Leutkirch, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Leutkirch, den 13.08.2021

Christina Schnitzler
Bürgermeisterin